

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich:

- 1.1. Die Ernst Grillenberger GmbH sowie die Grillenberger Spenglerei Flachdach GmbH (im Folgenden: GRILLENBERGER) erbringen ihre Leistungen ausschließlich aufgrund gegenständlicher allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten, soweit die Vertragspartner schriftlich nichts Abweichendes vereinbart haben oder bei Verbrauchergeschäften die Verbraucherschutzgesetze insbesondere KSchG und FAGG anderslautende zwingende Regelungen vorsehen, für alle Geschäftsbeziehungen von GRILLENBERGER und sind Grundlage für Angebote, Lieferungen, Zahlungen, Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von GRILLENBERGER, insbesondere Werkleistungen und die Lieferung von Waren. Diese AGB gelten für alle – auch zukünftigen – Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch dann, wenn im Einzelfall nicht mehr speziell auf sie verwiesen wird.
  - 1.2. Abweichende **Geschäftsbedingungen des Kunden** verpflichten GRILLENBERGER auch dann nicht, wenn GRILLENBERGER ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht und gelten nur dann und insoweit, als GRILLENBERGER ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Bei **Widersprüchen** in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Rangfolge: (i) Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von GRILLENBERGER schriftlich bestätigt sind; (ii) gegenständliche AGB von GRILLENBERGER (sowie die Bedingungen, auf die in diesen AGB verwiesen wird); (iii) gesetzliche Bestimmungen, nicht jedoch vertragsrechtliche Normen (zB ÖNORMEN).
- ### 2. Kostenvoranschläge:
- 2.1. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Sie sind zudem unentgeltlich, nicht jedoch die Projektierung und Planung, Baustellenbetreuung und Materialverwaltung.
  - 2.2. Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum von GRILLENBERGER und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.
- ### 3. Angebote und Aufträge:
- 3.1. Angebote von GRILLENBERGER werden ausschließlich schriftlich oder per E-Mail erteilt, sind **freibleibend** und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen. Die Bestellung des Kunden gilt sodann als Angebot an GRILLENBERGER. Mit Annahme des Angebotes (der Bestellung) des Kunden durch GRILLENBERGER kommt der Vertrag zustande.
  - 3.2. Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei GRILLENBERGER für den Kunden verbindlich. GRILLENBERGER kann nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (E-Mail ausreichend) wirksam annehmen. Eine tatsächliche Leistungserbringung oder Stillschweigen von GRILLENBERGER gelten nicht als Zustimmung.
  - 3.3. Die Auftragsbestätigung enthält die abschließende Beschreibung der von GRILLENBERGER zu erbringenden Leistungen, insbesondere die technischen und kaufmännischen Details sowie die Einsatz- und Sicherheitsbestimmungen. Änderungen sowie Ergänzungen des Inhalts der Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen (E-Mail ausreichend) Bestätigung durch GRILLENBERGER. Angaben in Katalogen, Prospekten, Rundschreibung, Preislisten und dergleichen sind nur dann verbindlich, wenn darauf in der Auftragsbestätigung ausdrücklich Bezug genommen wird. GRILLENBERGER behält sich nach eigenem Ermessen vor, Bestellungen des Kunden bei Teilbarkeit der Leistung nur teilweise anzunehmen bzw durchzuführen; ein Auftrag kommt diesfalls nur im Umfang des von GRILLENBERGER angenommenen Leistungsteils zustande, ohne dass dem Kunden aus der Nichtannahme des übrigen Teiles irgendwelche Ansprüche erwachsen.
- ### 4. Preise:
- 4.1. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Erhöhungen bei den Lohnkosten und/oder anderen für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung und dergleichen ein, so steht GRILLENBERGER auf Verlangen eine entsprechende Erhöhung des bei Vertragsabschluss bestimmten Entgeltes zu, sofern zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung im Unternehmergegeschäft mehr als vier Wochen bzw. im Verbrauchergeschäft mehr als 2 Monate liegen. Gegenüber Verbrauchern führt unter den angeführten Voraussetzungen auch eine Verminderung von Kosten zu einer Entgeltänderung (Entgeltssenkung).
  - 4.2. Wird gegen eine Rechnung von GRILLENBERGER **innerhalb von 2 Wochen kein begründeter schriftlicher Einspruch** erhoben, gilt sie jedenfalls **als genehmigt**.
  - 4.3. Alle von GRILLENBERGER genannten Preise sind, sofern nicht anders ausdrücklich vermerkt, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Im Fall von Verbrauchergeschäften wird der Bruttopreis ausgewiesen.
  - 4.4. Bei den im Angebot von GRILLENBERGER angeführten Preisen handelt es sich um unverbindliche (siehe Punkt 3.1.), zur Zeit der Angebotserstellung kalkulierte Preise. Die Angebotspreise enthalten, sofern nicht anders im Angebot angeführt, keine Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Schutzmaßnahmen (z.B. Gerüste) und keine Energiekosten (z.B. Stromkosten) zum Betrieb von Werkzeugen u.ä..
- ### 5. Ausmaßfeststellung:
- 5.1. Die Ausmaßfeststellung erfolgt nach Längenmaß in Meter oder nach Flächenmaß in Quadratmeter oder nach Raummaß in Kubikmeter, jeweils gerundet auf zwei Dezimalstellen, oder nach Stück. Die Feststellung des Leistungsumfanges erfolgt aufgrund von Aufmaßplänen oder Maßblättern. Das Runden erfolgt gemäß ÖNORM A 6403 in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
  - 5.2. Ausmaßfeststellung bei Installationsarbeiten: Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mit gemessen, jedoch separat verrechnet. Das Aufmaß der Isolierung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 m bleiben unberücksichtigt.
  - 5.3. Die Ausmaßfeststellung bei Dachabdichtungsarbeiten erfolgt gemäß ÖNORM B 2220 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- ### 5.4. Die Ausmaßfeststellung bei Spenglerarbeiten erfolgt gemäß ÖNORM B 2221 in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
- ### 6. Rechnungslegung - Zahlungsbedingungen
- 6.1. Der Kunde hat über Verlangen von GRILLENBERGER eine Anzahlung iHv 30 % des Auftragswertes sowie nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlung zu leisten.
  - 6.2. Wird bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart, gelten 14 Tage netto nach Rechnungsdatum als Zahlungsziel vereinbart.
  - 6.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte (unter anderem wegen Gewährleistungsansprüchen) geltend zu machen oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, GRILLENBERGER ist zahlungsunfähig geworden, oder der Kunde ist Verbraucher und die Gegenforderungen stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden, sind durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt, oder von GRILLENBERGER anerkannt worden.
  - 6.4. Werden GRILLENBERGER nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist GRILLENBERGER berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung ausreichender Sicherheiten durch den Kunden abhängig zu machen.
  - 6.5. Wenn der Kunde auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen allfälligen Skontoabzug vereinbarten Zahlungsfrist erbringt, verliert er seinen Skontoanspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen.
  - 6.6. GRILLENBERGER ist ungeachtet anderslautender Bestimmungen bzw. Widmungen des Kunden berechtigt, Zahlungen auf offene Forderungen gegen den Kunden nach freiem Ermessen anzurechnen.
  - 6.7. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist GRILLENBERGER berechtigt, im Unternehmergegeschäft Verzugszinsen in Höhe von 11 %, bzw. Verbrauchern gegenüber Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß, sowie die Kosten für Inkasso und Rechtsverfolgung zu verrechnen. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von EUR 20,00. Weitergehende Schadenersatzansprüche von GRILLENBERGER aus dem Verzug bleiben vorbehalten.
  - 6.8. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wurde.
- ### 7. Leistungsausführung
- 7.1. Die Pflicht von GRILLENBERGER zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste. Hierfür und für sämtliche daraus entstehende Nachteile haftet der Kunde.
  - 7.2. Sollte die Gefahr bestehen, dass sehr hohe Temperaturen (über 80 Grad Celsius) durch direkte Sonneneinstrahlung in Verbindung mit Hitzezustand oder Spiegelungsstrahlung (Fenster) entstehen, hat der Kunde einen zusätzlichen Oberflächenschutz aufzubringen. Leerverrohrungen oder Installationsschächte müssen kundenseitig mit Wärmedämmung und Ringraumdichtung ausgestopft werden bzw. ausreichend gedämmt, abgedichtet werden, insbesondere damit kein Kondenswasser entsteht. Dächer sind vom Kunden jeweils vor Arbeitsbeginn trocken und besenrein zu halten, das Aufstellen eines Dachaufzuges muss möglich sein. Wenn der Kunde diese Pflichten verletzt, ist GRILLENBERGER jedenfalls von einer Haftung, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes, für damit im Zusammenhang stehende Schäden befreit. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich als über die beschriebenen Gefahren belehrt.
  - 7.3. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung auch die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
  - 7.4. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung nicht mangelhaft.
  - 7.5. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen und beizubringen. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie und Wassermenge sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
  - 7.6. Der Kunde hat GRILLENBERGER für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
  - 7.7. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dergleichen zusätzlich verrechnet. Das Recht von GRILLENBERGER, einen bei Vertragsabschluss nicht bekannten Wunsch des Kunden auf dringende Ausführung nicht zu erfüllen, bleibt hiervon unberührt.
- ### 8. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen, Untersuchungskosten:
- 8.1. Für vom Kunden oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Das Recht von GRILLENBERGER, vom Auftrag nicht gedeckte Leistungen nicht zu erbringen, bleibt hiervon unberührt.
  - 8.2. Geringfügige und dem Kunden zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben GRILLENBERGER vorbehalten.
  - 8.3. Sollten Angebote auf Reparaturen oder Begutachtungen verlangt werden und deshalb zwecks Ermittlung der Reparaturkosten eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung

fung der Einzelteile notwendig sein, so sind GRILLENBERGER die dadurch erwachsenen Kosten einschließlich allfälliger De- und Remontagekosten sowie Entsendungskosten des Personals zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommen sollte.

## 9. Gefahrtragung, Liefer-/Leistungsfristen und -termine, Annahmeverzug

9.1. Lieferungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk/Lager von GRILLENBERGER und gelten mit Übergabe zum von GRILLENBERGER genannten Liefertermin als erfüllt.

9.2. Gefahrenübergang bei Leistungen erfolgt mit Fertigstellung des Gewerkes oder jeweiligen Teilgewerkes. Von einer Fertigstellung ist jedenfalls auszugehen, wenn GRILLENBERGER dies dem Kunden ausdrücklich oder konkludent anzeigt und der Kunde das Gewerk oder Teilgewerk (i) besichtigt, ohne bis zum Ablauf des nächsten Werktages eine fehlende Fertigstellung schriftlich zu beanstanden, oder (ii) in Betrieb nimmt oder bestimmungsgemäß benützt, insbesondere auch, dass er es für ein anderes darauf aufbauendes Werk oder Teilwerk verwendet oder verwenden lässt, oder (iii) die Rechnung zum Gewerk oder Teilgewerk bezahlt oder deren Bezahlung zusagt, oder (iv) der Kunde dieses übernimmt. Wenn der Kunde an einem ihm mitgeteilten Übergabetermin nicht teilnimmt, gilt die Übernahme an diesem Termin als erfolgt. Nach Fertigstellung hat der Kunde, sofern er nicht Verbraucher ist, die (Teil-)Leistung unverzüglich zu prüfen. Verzichtet der Kunde ausdrücklich oder stillschweigend auf die Prüfung der (Teil-)Leistung, gilt die (Teil-)Leistung jedenfalls als ordnungsgemäß erbracht.

9.3. Für den Gefahrenübergang bei Übergang einer Ware an den Kunden gilt im Verbrauchergeschäft § 7b KSchG. Im Unternehmensgeschäft reist die Ware stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung. GRILLENBERGER ist im Unternehmensgeschäft nicht verpflichtet, die Ware bzw. den Transport der Ware zu versichern. Die Gefahr geht im Unternehmensgeschäft mit Übergabe an den Spediteur/Frachtführer auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch GRILLENBERGER durchgeführt oder organisiert und/oder geleitet wird. Bei verzögertem Abgang ab Werk/Lager auf Grund von Umständen außerhalb der Sphäre von GRILLENBERGER geht die Gefahr mit dem Liefertermin gemäß Punkt 9.1. über. Der Kunde ist verpflichtet, die übersandte oder zur Abholung bereit gestellte Ware unverzüglich zu prüfen, andernfalls im beidseitig unternehmensbezogenen Geschäft als ordnungsgemäß gilt, und zu übernehmen, andernfalls die Lieferung als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Annahme durch den Kunden vertragsgemäß hätte erfolgen sollen; mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Kunden jedenfalls über.

9.4. GRILLENBERGER kann die Vertragserfüllung **nach eigener Wahl und unbeschadet sonstiger Rechte einseitig aufschieben, aussetzen oder bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten**, wenn ein Rücktrittsgrund nach Punkt 14.2. oder ein ähnlich gewichtiger Grund vorliegt. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie auch immer gearteten Ansprüche. GRILLENBERGER ist zudem berechtigt, die Leistungserbringung von einer ausreichenden **Sicherheitsleistung** des Kunden oder von einer angemessenen **Vorauszahlung** abhängig zu machen.

9.5. **Lieferfristen/-termine und Leistungsfristen/-termine** sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail als fix vereinbart werden. Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und oder sonstigen Voraussetzungen (zB Vorauszahlung, Anzahlung oder Sicherheit, Vorliegen allenfalls erforderlicher Genehmigungen). Lieferfristen/-termine und Leistungsfristen/-termine verschieben sich bei Verzögerungen, die dem Kunden zuzurechnen sind, sowie bei höherer Gewalt, Streik, Epidemie oder Pandemie, nicht vorhersehbaren und von GRILLENBERGER nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Verzögerungen seitens der Vorlieferanten (z.B. bei Lieferproblemen) oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von GRILLENBERGER liegen, um jenen Zeitraum, in dem die Verzögerung bzw. das entsprechende Ereignis andauert. GRILLENBERGER ist bei dem Kunden zuzurechnenden Verzögerungen berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen im Betrieb von GRILLENBERGER 5 % des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen. GRILLENBERGER ist auch berechtigt, die Einlagerung bei einem Spediteur vorzunehmen. Diesfalls gelten als angemessene marktübliche Lagerkosten die Lagerkosten bei dem Spediteur als vereinbart. Weitergehende Ansprüche von GRILLENBERGER bleiben unberührt.

## 10. Beigestellte Waren:

10.1. Werden Materialien im Unternehmensgeschäft vom Kunden (bauseitig) beigestellt, ist GRILLENBERGER berechtigt, dem Kunden 15% von ihrem Verkaufspreis dieser oder gleichartiger Waren zu berechnen.

10.2. Solche vom Kunden beigestellte Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

## 11. Eigentumsvorbehalt:

11.1. Die Ware von GRILLENBERGER verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher GRILLENBERGER gegenüber dem Kunden aus dem jeweiligen Auftrag zustehender Ansprüche im alleinigen uneingeschränkten Eigentum von GRILLENBERGER (Vorbehaltsware) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde nur bis auf Widerruf durch GRILLENBERGER zur Weiterveräußerung, Bedienung oder Verarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Zugriffe Dritter (wie z.B. Pfändung) hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch GRILLENBERGER zieht, sofern eine anders lautende Erklärung nicht abgegeben wurde, nicht den Vertragsrücktritt nach sich. Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu dulden, die GRILLENBERGER zur Geltendmachung des Eigentums tunlich erscheinen, insbesondere den Zutritt zu seinen Liegenschaften und Gebäuden.

11.2. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde an GRILLENBERGER schon jetzt - bis zur Begleichung der Forderungen von GRILLENBERGER - die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden, auch künftigen Forderungen gegen seinen Kunden/Auftraggeber zahlungshalber ab. Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise zu verfügen. Auf Verlangen von GRILLENBERGER hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden/Auftraggeber bekannt zu geben und GRIL-

LENBERGER die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seinen Kunden/Auftraggeber erforderlichen Unterlagen auszuhändigen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sämtliche Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde. Der Kunde hat über die Abtretung einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern sowie auf seinen Fakturen anzubringen.

11.3. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt ein nachteiliger Gebrauch durch den Kunden vor, oder ist ein Insolvenzantrag gestellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist GRILLENBERGER berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren herauszuverlangen und an sich zu nehmen; ebenso kann GRILLENBERGER weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend machen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, außer GRILLENBERGER erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich und schriftlich.

11.4. Der Kunde hat GRILLENBERGER von der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder bei Pfändung durch Dritte oder bei sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentumsrecht von GRILLENBERGER hinzuweisen und das Eigentum von GRILLENBERGER auf eigene Kosten geltend zu machen sowie GRILLENBERGER im Hinblick auf alle Kosten für die Aufrechterhaltung und Verteidigung des Eigentums schad- und klaglos zu halten.

## 12. Gewährleistung:

12.1. Soweit (insbesondere in diesen AGB) keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

12.2. GRILLENBERGER leistet Gewähr, dass (Teil-)Lieferungen und (Teil-)Leistungen im Zeitpunkt der Übergabe frei von Material- und Herstellungsmängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit erheblich mindern, sowie entsprechend dem Vertrag ausgeführt sind und ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail zugesagte Eigenschaften besitzen. Gewährleistung und Haftung erlöschen, wenn eine Anlage nicht ordnungsgemäß bzw. gemäß der Bedienungsanleitung betrieben wird und dadurch ein Mangel hervortritt. **Zugesicherte Eigenschaften** sind nur solche, die von GRILLENBERGER ausdrücklich gekennzeichnet bzw. schriftlich zugesagt werden. Aus Produktbeschreibungen von GRILLENBERGER (oder eines Dritten), insbesondere (auch) aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, schriftlichen und/oder mündlichen Aussagen etc., welche nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind, können keine Gewährleistungsansprüche (oder sonstige Ansprüche) abgeleitet werden. Nebenabreden zur schriftlichen Auftragsbestätigung, insbesondere Zusagen eines Mitarbeiters von GRILLENBERGER sind nur gültig, sofern sie schriftlich oder per E-Mail vereinbart wurden. Wird eine Ware von GRILLENBERGER aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstiger **Spezifikationen des Kunden** angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von GRILLENBERGER nur auf die Ausführung gemäß Spezifikation. Werden vom Kunden Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, haftet dieser für deren Richtigkeit. Warnpflichten von GRILLENBERGER (vor und nach Vertragsschluss), insbesondere betreffend einer für sie offenbaren Untauglichkeit von vom Kunden gegebenen Stoffen, Unterlagen oder Angaben, oder für sie offenbaren Unrichtigkeit von Anweisungen des Kunden, und einem daraus drohenden Misslingen des Werkes, sind ausgeschlossen, es sei denn, GRILLENBERGER verschweigt diese Umstände vorsätzlich oder grob fahrlässig.

12.3. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe der Ware oder Fertigstellung des Gewerkes oder Teilgewerkes gemäß Punkt 9.2.

12.4. Ein Gewährleistungsanspruch setzt im beidseitig unternehmensbezogenen Geschäft voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich angezeigt und nachgewiesen hat (**Mängelrüge**). Offene Mängel müssen unverzüglich angezeigt werden. Andernfalls gilt die Leistung als vertragskonform und der Kunde verliert sämtliche Ansprüche aus dem behaupteten Mangel. Verborgene Mängel müssen innerhalb angemessener Frist, längstens jedoch 10 Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Andernfalls gilt die Leistung als vertragskonform und verliert der Kunde sämtliche Ansprüche aus dem behaupteten Mangel. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare, geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zur Mängelrüge.

12.5. Der Kunde hat GRILLENBERGER bei sonstigem Anspruchsverlust Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben. Wenn die Überprüfung einer Mängelanzeige ergibt, dass **kein Gewährleistungsfall** vorliegt, ist GRILLENBERGER berechtigt, den Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen. Kosten der Überprüfung und der versuchten oder durchgeführten Mängelbehebung werden von GRILLENBERGER zu den tatsächlichen Kosten berechnet. Bei schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch GRILLENBERGER muss der Kunde seinen Gewährleistungsanspruch bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruches jedenfalls innerhalb von **sechs Monaten gerichtlich geltend machen**.

12.6. Der Kunde hat zu **beweisen**, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit bis zum Beweis des Gegenteils, wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten nach der Übergabe hervorkommt (§ 924 Satz 2 ABGB) wird für Kunden, die nicht Verbraucher sind, ausgeschlossen. Ein Rückgriff des Kunden auf GRILLENBERGER nach § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

12.7. Jedweder Ersatz von GRILLENBERGER für eine versuchte oder erfolgreiche Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst oder durch nicht von GRILLENBERGER beauftragte oder hierzu ermächtigte Dritte (eigenmächtige **Ersatzvornahme**) ist ausgeschlossen.

12.8. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen behält sich GRILLENBERGER vor, den Gewährleistungsanspruch nach eigener Wahl durch **Verbesserung, Austausch oder Preisminderung** zu erfüllen. Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der Kunde GRILLENBERGER die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist GRILLENBERGER von der Gewährleistung bzw. der Mängelbeseitigung befreit.

12.9. Mängelrügen werden (mit Ausnahme bei versteckten Mängeln) nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung, abgesehen von betriebs- oder naturbedingten Abnutzungserscheinungen (siehe hierzu auch Punkt 12.12.), noch im Zustand der Übergabe befindet. Von der Gewährleistung und jeder sonst wie immer gearteten Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen sind solche Mängel, die auf nachlässige, unsachgemäße,

unsorgfältige oder unrichtige Behandlung bzw. Nutzung, auf Nichtbeachtung von Beschreibungen, Vorgaben oder Hinweisen oder auf außerhalb normaler Betriebsbedingungen liegende Umstände oder Witterungsverhältnisse zurückzuführen sind. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. Ebenso haftet GRILLENBERGER, egal aus welchem Rechtsgrund, nicht für Beschädigungen, die auf unsachgemäße Handlungen des Kunden oder von Dritten oder sonstige externe, außerhalb des Einflussbereiches von GRILLENBERGER liegende Einflüsse zurückzuführen sind.

- 12.10. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn ohne schriftliche Einwilligung von GRILLENBERGER der Kunde selbst oder ein nicht ausdrücklich von GRILLENBERGER hierzu ermächtigter Dritter, an den gelieferten Waren oder den übernommenen (Teil-)Leistungen Änderungen vornimmt.
- 12.11. Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung oder durch Verbesserungsversuche wird die ursprünglich vereinbarte oder gesetzliche Gewährleistungsfrist nur um den Zeitraum der Behebung bzw. der Verbesserungsversuche verlängert. Dies gilt nicht gegenüber Kunden, die Verbraucher sind.
- 12.12. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.
- 12.13. Alle weiteren, insbesondere nicht die gelieferte oder geleistete Sache selbst betreffenden Gewährleistungsansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, für Drittschäden oder für Folgeschäden, die an anderen Gegenständen entstanden sind bzw. wegen Verdienstentgangs, sind ausgeschlossen.
- 12.14. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, 6 Monate ab Übergabe der Ware oder Fertigstellung des Gewerkes oder Teilgewerkes.

### 13. (Sonstige) Haftung:

- 13.1. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen AGB haftet GRILLENBERGER, mit Ausnahme von Personenschäden, die im Zuge der Vertragserfüllung entstehen, nur für Schäden, die GRILLENBERGER vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Für mündliche Aussagen von Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen, insbesondere technischer Natur, haftet GRILLENBERGER nur, sofern sie ausdrücklich schriftlich oder per E-Mail von GRILLENBERGER bestätigt wurden. Die Haftung von GRILLENBERGER für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 13.2. Bei Montage- und/oder Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden
  - a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler,
  - b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk sehr leicht möglich.Solche Schäden sind von GRILLENBERGER nur zu verantworten, wenn sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, wobei im beidseitig unternehmensbezogenen Geschäft zumindest krass grobe Fahrlässigkeit vorliegen muss.
- 13.3. Der Kunde verpflichtet sich, ihm ausgehändigte Gebrauchsanweisungen bzw. Bedienungsanleitungen genau zu befolgen bzw. befolgen zu lassen, Warnhinweise zu beachten und den Kaufgegenstand nur bestimmungsgemäß zu verwenden.
- 13.4. In allen Fällen der Haftung von GRILLENBERGER (auch nach den übrigen Bestimmungen dieser AGB), hat der Kunde, der nicht Verbraucher ist, das haftungsauslösende Verschulden von GRILLENBERGER zu **beweisen**. Die Beweislastumkehr nach § 1298 Satz 2 ABGB ist gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, ausgeschlossen. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen GRILLENBERGER und/oder deren Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen verjähren im Unternehmergeschäft 6 Monate ab Erkennbarkeit des Schadens und Schädigers.
- 13.5. GRILLENBERGER übernimmt keine wie auch immer geartete **Schutzpflicht** gegenüber dem tatsächlichen Nutzer der von GRILLENBERGER gelieferten Ware; der Vertragswille von GRILLENBERGER ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.
- 13.6. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die Beweislastumkehr nach § 7 Abs 1, 2 Produkthaftungsgesetz ist gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher sind, ausgeschlossen.

### 14. (Sonstiger) Rücktritt vom Vertrag

- 14.1. Der **Kunde** ist zum **Vertragsrücktritt** nur bei einem auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von GRILLENBERGER zurückzuführenden Verzug von GRILLENBERGER und nach Ablauf einer - unter ausdrücklicher Androhung des Vertragsrücktritts - gesetzten Nachfrist in der Dauer von zumindest vier Wochen berechtigt. Der Rücktritt ist schriftlich geltend zu machen.
- 14.2. GRILLENBERGER kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere, wenn (i) offene Forderungen gegen den Kunden bestehen, oder (ii) wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich ändern, sodass die Forderung von GRILLENBERGER nicht mehr ausreichend gesichert erscheint, oder (iii) die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Übernahme durch den Kunden nicht sichergestellt ist. Zum Rücktritt ist GRILLENBERGER auch berechtigt, wenn Verzögerungen durch Lieferprobleme bei Hersteller oder bei Zulieferern von GRILLENBERGER eintreten. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche. Der Rücktritt durch GRILLENBERGER kann in jedem Fall auch lediglich hinsichtlich eines noch offenen Teiles der von GRILLENBERGER erbrachten bzw. zu erbringenden Lieferung oder Leistung erfolgen.
- 14.3. Unbeschadet darüber hinausgehender Rechte und Ansprüche von GRILLENBERGER sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte (Teil-)Lieferungen und (Teil-)Leistungen vertragsmäßig abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die (Teil-)Lieferung oder (Teil-)Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für von GRILLENBERGER erbrachte Vorbereitungsmaßnahmen. GRILLENBERGER ist an Stelle dessen berechtigt, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände und/oder von bereits erbrachten (Teil-)Leistungen zu verlangen. Im Fall eines unberechtigten Vertragsrück-

tritts des Kunden ist GRILLENBERGER berechtigt, dem Kunden ohne Nachweis des ihr tatsächlich durch den Rücktritt entstandenen Schadens einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 30 % der durch den Rücktritt wegfallenden Auftragssumme zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden, tatsächlich eingetretenen Schadens, bleibt vorbehalten.

### 15. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht - Abtretungsverbot

- 15.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz von GRILLENBERGER, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß oder tatsächlich an einem anderen Ort erfolgt.
  - 15.2. Auf sämtliche, insbesondere der separaten Liefervereinbarung und diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte zwischen GRILLENBERGER und dem Kunden ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländischen Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie zB das rezipierte UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden.
  - 15.3. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zu GRILLENBERGER resultierende Streitigkeiten wird das am Sitz von GRILLENBERGER sachlich in Betracht kommende Gericht vereinbart. GRILLENBERGER ist jedoch berechtigt, den Kunden auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere beim Gericht am Sitz des Kunden.
  - 15.4. Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung entstehen.
  - 15.5. Der Kunde ist ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von GRILLENBERGER nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- ### 16. Sonstiges
- 16.1. Die **Überschriften** der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Gliederung und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AGB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
  - 16.2. Keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AGB GRILLENBERGER gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes GRILLENBERGER gewährte Recht und Rechtsmittel/Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.
  - 16.3. Der Kunde ist verpflichtet, GRILLENBERGER Änderungen seiner Geschäfts- oder Wohnadresse unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Wird diese Mitteilung unterlassen, gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, wenn sie an die GRILLENBERGER zuletzt bekannt gegebene Adresse übermittelt werden.
  - 16.4. Der Kunde stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten bis auf seinen Widerruf in der Kundendatei von GRILLENBERGER aufgenommen werden.